



HAUSORDNUNG

für das Landesgericht für Strafsachen Wien und die Staatsanwaltschaft Wien

Gültigkeit ab 1.7.2019

Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erlässt gemäß § 16 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) für das dem Betrieb des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien gewidmete Gebäude (Eingänge 1080 Wien, Landesgerichtsstraße 11 sowie Wickenburggasse 22) nachstehende **Hausordnung**:

1. Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, in dessen Abwesenheit von den Vizepräsidentinnen oder weiteren Vertretern ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gebäude.
2. Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal obliegt dem/der jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb und der Teilnahme an öffentlichen Verhandlungen sowie Veranstaltungen gestattet.
4. Personen, die das Gebäude betreten, haben sich jedenfalls im Eingangsbereich einer Sicherheitskontrolle durch die vorgesehenen Kontrollorgane zu unterziehen. Ausnahmen davon regelt § 4 Abs 1 GOG, dessen aktuelle Fassung der Hausordnung angeschlossen ist. Den der Sicherheitskontrolle und Durchsetzung des Verbotes der Mitnahme von Waffen

dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten (§§ 3 und 5 GOG).

5. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 GOG). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 228 Abs 2 StPO verwiesen. Die Verwahrung und Ausfolgung übergebener Waffen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1 und 6 GOG).
6. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind gesetzlich verboten (§ 228 Abs 4 StPO, § 22 Mediengesetz).
7. In Verhandlungssälen sind sämtliche Mobiltelefone abzuschalten.
8. Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien kann anlassbezogen auch weitere Beschränkungen (zB die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes und des Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen sowie der Mitnahme dafür geeigneter Geräte) erlassen. Die Bestimmungen des § 16 Abs 3 GOG (weitergehende Sicherheitsmaßnahmen) sowie § 16 Abs 4 und 5 GOG (siehe Anhang) sind Bestandteil dieser Hausordnung.
9. Es ist grundsätzlich untersagt, Tiere in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Ausgenommen davon sind Behindertenbegleithunde und Diensthunde.
10. Auf das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden wird hingewiesen.

Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

am 27.6.2019

Mag. Friedrich Forsthuber

§ 4 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

(1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind **Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokurator, **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare**, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, **allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher** keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

§ 16 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

(3) Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere

1. Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs 1) im gesamten Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft,

2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote), und

3. das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises.

(4) Ist der Zugang einer Person zum Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot (Abs 3 Z 2) gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gebäude von einem oder mehreren Kontrollorganen (§ 3 Abs 1) oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

(5) Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.